

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2015.00002 vom 29. September 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2015.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2015.00002 du 29 septembre 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2015.00002 del 29 settembre 2004

Regeste

Gebührenverordnung | Abstrakte Normenkontrolle: Erhöhung der kommunalen Wassertarife Das Verwaltungsgericht hat vorliegend keine Aufsichtsfunktion, weshalb auf die aufsichtsrechtlichen Rügen nicht einzutreten ist (E. 2). Die Anträge des Beschwerdeführers, welche nicht den Streitgegenstand des angefochtenen Erlasses betrafen, fallen nicht in den Kompetenzbereich der Rechtsmittelbehörden, weshalb der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden und die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist (E. 3). Bei Beschwerden gegen Erlasse genügt die minimale Wahrscheinlichkeit, von der angefochtenen Regelung früher oder später einmal unmittelbar berührt und dadurch in schutzwürdigen Interessen betroffen sein zu können. Der Beschwerdeführer rügt jedoch das bisherige Verhalten der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Gebührenerhebung und macht sinngemäss geltend, die Gebühren hätten noch höher angehoben werden müssen. Er vermag dadurch jedoch kein unmittelbares Berührtsein zu begründen und legt auch die tatsächlichen Umstände seiner Betroffenheit nicht dar. Seine Rügen entsprechen der Geltendmachung eines allgemeinen Interesses und im Fall des Obsiegens würde ihm kein praktischer Nutzen entstehen. Somit ist der Beschwerdeführer mangels eines schutzwürdigen persönlichen Interesses nicht zur Beschwerde legitimiert (E.4.1). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer sich mit seinem Antrag auf Gutheissung seines Rekurses auch auf seine über die Anordnung der neuen Wassertarife hinausgehenden Anträge wie die Regelung der Entschädigungen der Geschädigten, die Überprüfung aller Gebühren der Beschwerdegegnerin auf ihre Gesetzmässigkeit, den Abbau der Verschuldung oder das strafrechtliche Vorgehen gegen die Fehlbaren bezieht, ist auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen. Gegenstand des Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was auch Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung bzw. des Erlasses war bzw. nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die erste Instanz zu Recht nicht entschieden hat, fallen nicht in den Kompetenzbereich der Rechtsmittelbehörden; sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der erstinstanzlich verfügenden Behörde eingegriffen (Martin Bertschi, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 45). Da die erwähnten Rügen nicht den Streitgegenstand des angefochtenen Erlasses bezüglich der Neufestsetzung der Wassertarife betrafen, ist der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen (Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 58).

E. 4.1

Gemäss § 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VRG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Bei Erlassen genügt die minimale Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer von der angefochtenen Regelung früher oder später einmal unmittelbar berührt und dadurch in schutzwürdigen Interessen betroffen sein könnte (BGE 137 I 77 E. 1.4; 136 I 49 E. 2.1). Der Beschwerdeführer wäre als Einwohner der Gemeinde Wetzikon grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert, da auch er von der Tarifierhöhung der Wasserpreise betroffen ist. Aus seiner Beschwerdeschrift geht jedoch hervor, dass er nicht die Erhöhung der Gebühren an sich, sondern vielmehr den Umstand rügt, dass seit Oktober 2000 keine Anpassung stattgefunden habe, weshalb die Verschuldung bis 2013 auf Fr. 8.45 Mio. habe anwachsen können und dementsprechend nun die Gebühren so weit angehoben werden müssten. Damit bemängelt er das bisherige Verhalten der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Erhebung von Wassergebühren, was aber wie dargelegt aufsichtsrechtlicher Natur ist. Der Beschwerdeführer wirft sodann die Frage auf, wie die Verschuldung mit jährlichen Zinskosten mit dem Kostendeckungsprinzip erklärbar sei, und bezieht sich auf das in Art. 2 der Gebührenverordnung vorgesehene Gebot der vollen Kostendeckung. Dies vermag jedoch kein unmittelbares Berührtsein im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu begründen und ist nicht als sein persönliches Interesse zu qualifizieren. Es liegt am Beschwerdeführer, die tatsächlichen Umstände, die seine Betroffenheit belegen, darzutun, was er unterlässt. Grundsätzlich müssen zur Bejahung der Legitimation persönliche Interessen vertreten werden; eine Rechtsmittelerhebung zur Vertretung von Interessen der Allgemeinheit oder Dritte ist nicht zulässig (BGE 136 I 49 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen; Bertschi, § 21 N. 34). Die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffen – soweit dies aus seiner Beschwerdeschrift verständlich ist – die finanzielle Haushaltung der Beschwerdegegnerin im Bereich der Wassergebühren und entsprechen der Geltendmachung eines allgemeinen Interesses am wirtschaftlichen Umgang des Gemeinwesens mit den öffentlichen Geldern. Im Falle des Obsiegens würde ihm dadurch auch kein praktischer Nutzen entstehen. Unter diesem Aspekt hat der Beschwerdeführer kein schutzwürdiges persönliches Interesse, weshalb er nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist. Auf die Beschwerde ist somit bezüglich der Überprüfung der Gebührenhöhe nicht einzutreten.

E. 4.2

Es bleibt anzumerken, dass die vom Beschwerdeführer angerufenen Beschwerdegründe ohnehin keine Grundlage für eine Beschwerdegutheissung böten. Das Kostendeckungsprinzip hat wie auch das Äquivalenzprinzip eine abgabebegrenzende Funktion und verlangt nicht etwa die vollumfängliche Finanzierung einer bestimmten staatlichen Leistung über Gebühren. Eine solche ergäbe sich allenfalls aus dem bundesumweltrechtlichen Verursacherprinzip (Art. 74 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Art. 60a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, Art. 32a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983), das aber gerade im Bereich der Wasserversorgung nicht greift (BGr, 20. September 2014, 2C_1054/2013 E. 5.1; BGr, 8. November 2010, 2C_722/2009 E. 3.1). Auch soweit § 29 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) die volle Kostendeckung über Anschluss- und Benützungsgebühren bzw. über Benützungsgebühren verlangt, lässt sich daraus ebenso wenig für das Anliegen des Beschwerdeführers ableiten wie aus Art. 2 der

Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 25. November 2008, wonach sämtliche Anschluss-, Nutzungs- und Verbrauchsgebühren so zu bemessen sind, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des betriebsnotwendigen Vermögens sowie angemessene Rückstellungen für künftige Aufgaben gedeckt werden können. Beide Bestimmungen äussern sich nämlich nicht dazu, in welchem Mass die Wasserversorgung eigen- oder fremdfinanziert (sei es vonseiten der Gemeinde oder Dritter) sein muss oder darf, sondern verlangen letztlich nur, dass die Wasserversorgung selbsttragend sein muss und demnach auch allfällige Fremdfinanzierungen über die Betriebsrechnung verzinst werden müssen (vgl. zum Inhalt von § 29 Abs. 2 WWG: VGr, 29. September 2004, VB.2004.00265 E. 3.2 f.).

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, es seien ihm die Verfahrenskosten zu erlassen. Dies dürfte sinngemäss einem Begehren um Kostenfolge zulasten der Beschwerdegegnerin entsprechen, zumal nicht ersichtlich ist, dass damit ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemeint sein könnte und ein solches im Übrigen nicht begründet wäre. Sollte er damit ein eigentliches Gesuch um Erlass der ihm auferlegten Kosten stellen, so wäre dieses ohnehin verfrüht, da ein solches die Rechtskraft der Kostenaufgabe voraussetzte und insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten wäre. Eine Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens ist bei diesem Verfahrensausgang ebenfalls nicht angezeigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.